

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 10.

Kiel, den 8. Juni

1921.

Inhalt: 73. Kirchengesetz, betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 74. Kirchengesetz, betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 75. Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 76. Festsetzung des Tages für die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 77. Vorbereitung der Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.

Nr. 73. Kirchengesetz, betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.¹⁾ Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

I. Zusammensetzung und Wahl.

§ 1.

Die künftige Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird von einer nach diesem Gesetz zu bildenden Landeskirchenversammlung festgestellt und erlassen.

Anm.: ¹⁾ Das inzwischen ergangene, das Kirchengesetz bestätigende Staatsgesetz wird sofort nach der Veröffentlichung in der Gesetzesammlung bekanntgegeben werden.

Ausgegeben Kiel, den 18. Juni 1921.

§ 2.

Die Landeskirchenversammlung besteht:

1. aus den Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein und dem Superintendenten für Lauenburg;
2. aus einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Kiel, das von dieser gewählt wird;
3. aus achtzehn vom Gesamtsynodalausschuß ernannten Mitgliedern, unter denen mindestens drei Religionsunterricht erteilende Lehrer oder Lehrerinnen sein müssen, und wobei unvertretene kirchliche Minderheiten sowie die Anstalten und Vereine der freien christlichen Liebestätigkeit zu berücksichtigen sind;
4. aus den nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten.

Die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses und des Konsistoriums sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Landeskirchenversammlung teilzunehmen.

§ 3.

Für die Wahl der nach § 2 Ziff. 4 zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten bildet jede Propstei einen Wahlkreis.

§ 4.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß

für Wahlkreise mit weniger als 30 000 Gemeindeangehörigen je 2 Abgeordnete,
" " von mehr als 30 000 bis 50 000 Gemeindeangehörigen je 3 Abgeordnete,
" " " " " 50 000 " 100 000 " " 4 "
" " " " " 100 000 " 150 000 " " 5 "
" " " " " 150 000 " 200 000 " " 6 "
" " " " " 200 000 Gemeindeangehörigen je 7 Abgeordnete gewählt werden.

Unter den von jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. Letzterer muß einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche angehören oder angehört haben. In betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu. Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter mit der entsprechenden Eigenschaft zu wählen.

§ 5.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Glieder derjenigen Kirchengemeinden, auf welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung Anwendung findet, wenn sie in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 6.

Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen:

1. wer durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Ärgernis gegeben hat;
2. wer sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;

3. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat;
4. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

§ 7.

Wählbar als geistliches Mitglied ist jeder ein Pfarramt an einer Gemeinde, auf die die Kirchengemeinde- und Synodalordnung Anwendung findet, endgültig oder vikarisch verwaltende Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist; als weltliches Mitglied jedes nach § 5 wahlberechtigte Gemeindeglied, das mindestens 30 Jahre alt und sittlich unbescholten ist, auch nicht durch Fernhalten von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahl die Betätigung seiner kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen hat.

§ 8.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Kirchengemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei größeren Kirchengemeinden die Bildung mehrerer Bezirke erforderlich wird.

§ 9.

Für jeden Bezirk wird eine Wählerliste angelegt, zu der sich die Wähler persönlich mündlich oder schriftlich nach näherer Bestimmung der Wahlordnung anzumelden haben. Die Wählerliste ist vom Kirchenvorstand von Amts wegen zu prüfen und spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen. Einsprüche gegen die Liste sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Kirchenvorstand anzubringen. Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche die bei diesem anzubringende Beschwerde an den Propstei-Synodalausschuß zulässig; seine Entscheidung ist endgültig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehoben.

§ 10.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 11.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 12.

Die Stimmzettel sind mit den Namen der Personen, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung zu versehen. Ein Stimmzettel ist nicht deshalb ungültig, weil er nicht so viele Namen enthält, als in dem Wahlkreise Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen sind. Enthält er mehr Namen, so werden die überzähligen am Schluß

gestrichen. Verstößt ein Stimmzettel gegen die Bestimmung, wonach sich unter den in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten und Stellvertretern stets je ein Geistlicher und ein Weltlicher mit der nach § 4 erforderlichen Eigenschaft befinden muß, so ist er ungültig.

§ 13.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch relative Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14.

Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder endgültig.

§ 15.

Das Konsistorium regelt unter Mitwirkung des Gesamt-Synodalausschusses das Wahlverfahren, soweit es nicht durch dieses Gesetz festgestellt ist, durch eine Wahlordnung.

II. Eröffnung, Tagung und Schließung.

§ 16.

Die verfassungegebende Landeskirchenversammlung tagt in Rendsburg. Ihre Berufung erfolgt durch das Konsistorium mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

§ 17.

Am Sonntag vor der Eröffnung der Landeskirchenversammlung findet in allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinz in dem Vormittagsgottesdienste eine Fürbitte für die Landeskirchenversammlung statt, mit der fortzufahren ist, solange sie tagt. Der Eröffnung der Landeskirchenversammlung geht ein öffentlicher Gottesdienst voraus.

§ 18.

Die Landeskirchenversammlung wird durch einen Bevollmächtigten der Kirchenregierung eröffnet und geschlossen. Die Landeskirchenversammlung wählt unter seiner Leitung aus der Mitte ihrer Mitglieder den Präsidenten und sodann unter Leitung des gewählten Präsidenten Vizepräsidenten und Schriftführer.

§ 19.

Die Mitglieder der Landeskirchenversammlung haben das Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landeskirchenversammlung die innere und äußere Wohlfahrt unserer evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darnach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“.

Die bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder legen dieses Gelöbniß in die Hand des Bevollmächtigten, später eintretende in die Hand des Präsidenten ab.

Bei Mitgliedern, welche das Gelöbniß bereits in einer früheren Gesamtsynode abgelegt haben, bedarf es einer Erneuerung nicht.

§ 20.

Die Landeskirchenversammlung kann sich, um Zeit für die Arbeit der Ausschüsse zu gewinnen, vertagen.

§ 21.

Die Mitglieder der Landeskirchenversammlung sowie die Mitglieder des Gesamt-Synodalausschusses erhalten für die Dauer der Tagung Reisekosten und Tagegelber nach den Sätzen für die Abgeordneten der Gesamtsynode. Den Mitgliedern der Ausschüsse können auch während der Vertagung dieselben Sätze bewilligt werden, soweit sie durch die Arbeiten der Ausschüsse am Sitz der Landeskirchenversammlung festgehalten werden.

§ 22.

Die Bestimmungen der §§ 96—103 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung finden auf die Landeskirchenversammlung sinngemäße Anwendung.

§ 23.

Die Kosten der Landeskirchenversammlung werden aus der Gesamtsynodalkasse bestritten.

§ 24.

Dieses Kirchengesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.
Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Nr. I. 692/21.

Fischbeck.

Defer.

Severing.

Nr. 74. Kirchengesetz, betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein.¹⁾ Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments und die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten werden von dem Zusammen-

Anm.: ¹⁾ Das inzwischen ergangene, das Kirchengesetz bestätigende Staatsgesetz wird sofort nach der Veröffentlichung in der Gesetzsammlung bekanntgegeben werden.

tritt der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung an bis zum Inkrafttreten der von dieser Versammlung zu erlassenden Verfassung von einem Landeskirchenausschuß ausgeübt.

§ 2.

Der Landeskirchenausschuß besteht aus dem Konsistorium und dem Gesamtsynodalausschuß. Er hat seinen Sitz in Kiel. Den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums und bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Gesamtsynodalausschusses.

§ 3.

In den Sitzungen des Kirchenausschusses sind jeweils nur so viele Mitglieder des Konsistoriums stimmberechtigt, als Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses an der Sitzung teilnehmen.

Das Konsistorium beschließt darüber, welche seiner Mitglieder sich der Abstimmung zu enthalten haben.

§ 4.

Auf Beschwerden über Entscheidungen oder Maßnahmen des Konsistoriums entscheidet der Gesamtsynodalausschuß.

§ 5.

Das Kirchengesetz betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten vom 15. Dezember 1889 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 67) wird dahin abgeändert, daß als Disziplinarbehörde erster Instanz an Stelle des Konsistoriums ein Kollegium gebildet wird, das aus dem zuständigen Generalsuperintendenten als Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Mitgliedern des Konsistoriums, die von diesem zu bestimmen sind, besteht. An Stelle der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses, soweit diese an der Erledigung der Disziplinarsachen teilzunehmen haben, treten zwei geistliche Mitglieder des zuständigen Propsteisynodalausschusses, die von diesem zu bestimmen sind.

In Disziplinarfällen aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg besteht das Kollegium aus zwei rechtskundigen und einem geistlichen Mitgliede des Konsistoriums, die von diesem zu bestimmen sind; ferner aus dem Superintendenten für Lauenburg und einem weiteren geistlichen Mitgliede des Kreissynodalausschusses, das von diesem zu bestimmen ist. Den Vorsitz führt der Superintendent für Lauenburg.

An Stelle des Ministers der geistlichen Angelegenheiten entscheidet in zweiter Instanz der Landeskirchenausschuß unter Ausschluß der Mitglieder des Konsistoriums, die bei der ersten Entscheidung als Richter mitgewirkt haben.

§ 6.

Der Absatz 1 des § 94 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 wird dahin abgeändert, daß in den Gesamtsynodalausschuß zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder sowie je zwei Ersatzmänner zu wählen sind.

§ 7.

Dies Gesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.
Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments
beauftragten Staatsminister.

Nr. I. 692/21.

Fischbeck.

Defer.

Severing.

Nr. 75. Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Landes- kirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeines.

- a) Zuständige Stellen, Artikel 1.
- b) Form der öffentlichen Bekanntmachungen, Artikel 2.
- c) Festsetzung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten, Artikel 3.

B. Die Wahlvorbereitung.

- a) Einteilung in Stimmbezirke, Artikel 4.
- b) Die Wählerliste, Artikel 5—10.
- c) Festsetzung der Wahl und des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses, Artikel 11.
- d) Bildung des Wahlvorstandes, Artikel 12.

C. Wahlhandlung, Ermittlung und Durchführung des Wahlergebnisses. Artikel 13—17.

Anlageverzeichnis:

- A. Terminkalender.
- B. Übersicht über die Zahl der nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung von 1910 in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten.
- C. Muster für eine Wählerliste.
- D. Kanzelabkündigung betreffend Wählerliste.
- E. Vordruck einer Verhandlung für die Anmeldung zur Wählerliste.
- F. Vordruck für die schriftliche Anmeldung zur Wählerliste.
- G. Muster einer Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung.
- H. Muster einer Verhandlungsniederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses.

In Ausführung des § 15 des Kirchengesetzes betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 31. Dezember 1920 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 91) wird folgende unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses festgestellte Wahlordnung für die Wahlen zu der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung erlassen:

A. Allgemeines.

a) Zuständige Stellen.

Artikel I.

I. Dem Kirchenvorstande bzw. seinem Vorsitzenden liegen im Rahmen dieser Ordnung folgende Aufgaben ob:

1. Beschluß über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Art. 2),
2. Äußerung über die für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten maßgebende Zahl der Gemeindeangehörigen (Art. 3),
3. Äußerung über die Zerlegung einer Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke (Art. 4),
4. Bekanntmachung des Wahltages (Art. 11),
5. Beschluß und Bekanntmachung über Wahlzeit und Wahlraum (Art. 11),
6. Aufstellung der Wählerliste, Beschlußfassung über den Auftrag, den Ort und die Zeit zur Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste und über die protokollarische Entgegennahme von Einsprüchen; Aufforderung zur Eintragung in die Wählerliste, unter Festsetzung der Anmelde- und Auslegungsfrist, Prüfung der Wählerliste und Entscheidung über Einsprüche (Art. 5—10),
7. Bildung des Wahlvorstandes (Art. 12),
8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Art. 16, 2),
9. Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Wahl (Art. 17).

II. Dem Wahlvorstande liegt die Leitung der Wahlhandlung selbst ob. Seine Tätigkeit endet mit der Überreichung des vollzogenen Wahlprotokolls an den Synodalausschuß (Art. 13 und 14).

III. Der Synodalausschuß ist zuständig:

1. zur Feststellung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Art. 3),
2. zur Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke (Art. 4),
3. zur Festsetzung des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses (Art. 11),
4. zur endgültigen Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wahlliste (Art. 10, 2),
5. zur Ermittlung und Verkündung des Wahlergebnisses (Art. 15),
6. zur Festsetzung der beiden Sonntage, an denen das Wahlergebnis von den Kanzeln bekanntzugeben ist (Art. 16),
7. zur Benachrichtigung der Gewählten sowie zur erstinstanzlichen Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wahl (Art. 17).

IV. Das Konsistorium ist zuständig:

1. zur Festsetzung des Wahltages (Art. 11, 1),
2. zur endgültigen Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wahl (Art. 17).¹⁾

b) Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Artikel 2.

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch Kanzelabkündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienst. Der Kirchenvorstand kann beschließen, sie außerdem in anderer geeigneter Form, z. B. durch die Zeitungen, zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlraums soll in größeren Gemeinden auch durch öffentliche Blätter erfolgen.

c) Feststellung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten.

Artikel 3.

1. Die nach § 4 des Kirchengesetzes für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten maßgebende Zahl der Gemeindeangehörigen ist alsbald nach Anhörung der Kirchenvorstände durch den Propsteisynodalausschuß festzustellen. Der Feststellung sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung zugrunde zu legen, nötigenfalls unter Berücksichtigung anderer amtlicher Nachweisungen (z. B. der Benachrichtigungen des Amtsgerichts über die erfolgten Austritte auf Grund des Gesetzes vom 30. November 1920 betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt von 1921, Seite 19).

2. In den Fällen, in denen es zweifelhaft sein kann, ob durch die inzwischen erfolgten Austritte die durch die letzte Volkszählung nachgewiesene Seelenzahl so zurückgegangen ist, daß die Zahl der zu wählenden Abgeordneten dadurch verringert wird, ist dem Konsistorium vor der Feststellung zu berichten. Die erfolgte Feststellung ist unverzüglich dem Konsistorium zu melden und gleichzeitig sämtlichen Kirchenvorständen der Propstei mitzuteilen. Anlage B enthält eine Übersicht über die Zahl der nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung von den einzelnen Propsteien zu wählenden Abgeordneten.

Anlage B.

B. Die Wahlvorbereitung.

a) Einteilung in Stimmbezirke.

Artikel 4.

1. Die Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke erfolgt unverzüglich durch den Synodalausschuß (§ 8).²⁾

2. Die Zerlegung von Gemeinden in mehrere Stimmbezirke ist vorzunehmen, wenn mit Rücksicht auf die Zahl der Wahlberechtigten, den Umfang der Kirchengemeinde und ihre Entfernungen

¹⁾ Die von den einzelnen Stellen zu treffenden Festsetzungen und die Fristen ergeben sich aus anliegendem Terminkalender.

²⁾ Der Hinweis auf Paragraphen ohne nähere Angabe bezieht sich stets auf das zugrundeliegende Kirchengesetz.

Anlage A.

die einheitliche Durchführung der Wahl wesentlich erschwert würde. Vor einer solchen Zerlegung ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

b) Die Wählerliste.

Artikel 5.

1. Für jeden Stimmbezirk ist eine Wählerliste in alphabetischer Folge nach dem Vordruck in der Anlage C in zwei gleichlautenden Stücken aufzustellen. Das eine Stück erhält die Bezeichnung Hauptstück (vergl. Art. 10, 3 und 5).

2. In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die sich zur Eintragung nach Maßgabe dieser Wahlordnung angemeldet haben.

3. Die Wahlberechtigung richtet sich nach §§ 5 und 6 des Kirchengesetzes. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

- a) Die Gemeindegliedschaft wird nach geltendem Recht begründet durch: a) Bekenntnisgemeinschaft und b) Wohnsitz in der Kirchengemeinde. Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften des B.G.B. (§§ 7—11) maßgebend. Danach setzt die Begründung des Wohnsitzes an einem Orte die ständige Niederlassung an diesem Orte voraus.
- b) Wer mehrfachen Wohnsitz hat, kann nur in einem Stimmbezirk sein Wahlrecht ausüben. In Zweifelsfällen muß er bei seiner Anmeldung zur Wählerliste den Nachweis erbringen, daß er in dem Stimmbezirk seiner zweiten, dritten usw. Wohnsitzgemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.
- c) Wer am Wahltag seinen 21. Geburtstag begeht, ist wahlberechtigt.
- d) Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.
- e) Ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Anmeldefrist für die Wählerliste aus einem anderen Stimmbezirk zugezogen ist, darf in dem neuen Bezirk wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Kirchenvorstandes der bisherigen Gemeinde nachweist, daß er in deren Wählerliste einspruchslos eingetragen ist. Dasselbe gilt sinngemäß beim Verzug aus einem Stimmbezirk einer Gemeinde in einen anderen. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung ist in der Wählerliste, in der der Betreffende eingetragen ist, bei seinem Namen in der Spalte Bemerkungen zu vermerken. Durch Eintragung dieses Vermerks ist er an der Ausübung des Stimmrechts in dem Bezirk, für den diese Wählerliste aufgestellt ist, ausgeschlossen.
- f) Die bürgerlichen Ehrenrechte werden durch Strafurteil entzogen. Die Wirkung der Aberkennung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Ihre Dauer wird im Strafurteil festgesetzt und wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§ 36 Str.G.B.). Eine Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt im übrigen nur auf Grund der Aufhebung des Urteils im Wiederaufnahmeverfahren oder durch Begnadigung.

- g) Der Verlust des Wahlrechts wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten ist gesetzlich geregelt in den Kirchengesetzen vom 31. Mai 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf die Taufe usw. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 48) und vom 25. Mai 1880, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46). Danach tritt der Verlust des kirchlichen Wahlrechts wegen Verletzung der vorbezeichneten kirchlichen Pflichten nicht von selbst ein, sondern nur durch Entziehung in dem gesetzlich geordneten Verfahren.
- h) Kirchengemeinden, auf die die Kirchengemeinde- und Synodalordnung keine Anwendung findet und deren Glieder daher auch nicht wahlberechtigt sind, sind: die Anstaltsgemeinden der Diakonissenanstalten in Flensburg und Altona, die Anstaltsgemeinde Ansharhöhe und die Personalgemeinden des Klosters Preetz und des St. Johannisklosters in Schleswig, endlich die besonderen Militär- und Marinegemeinden.
- i) Im Falle der Entmündigung (§ 6 B.G.B.) fällt die Wahlberechtigung fort mit Zustellung des gerichtlichen Entmündigungsbeschlusses (§§ 645, 661, 680, 683 R.G.B.). Mit ihrer Wiederaufhebung wird der Entmündigte wieder wahlberechtigt. Das gleiche gilt für die vorläufige Vormundschaft.

Die Pflegschaft (§ 1909 B.G.B.) schließt das Wahlrecht nicht aus.

Artikel 6.

1. Die Wählerlisten können sofort zur Anmeldung ausgelegt werden.
2. Nach der Festsetzung des Wahltages, spätestens 10 Wochen vor diesem, ergeht die öffentliche Aufforderung an die Wahlberechtigten — sofern die Wählerliste bereits vorher zur Anmeldung ausgelegt war, an diejenigen, die noch nicht eingetragen sind —, sich schriftlich oder mündlich bis zum Ende der Anmeldefrist gemäß Artikel 7 dieser Wahlordnung anzumelden, widrigenfalls sie kein Stimmrecht erhalten. Die Anmeldefrist ist mindestens auf zwei Wochen zu bemessen und muß spätestens acht Wochen vor dem Wahltag ablaufen.
3. Gleichzeitig mit der Aufforderung zu 2. ergeht die Bekanntmachung über Ort und Zeit der zweiwöchigen Auslegung (Art. 9) der Wählerliste mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr vorgebracht werden können (§ 9). Die Auslegungsfrist endet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag.
4. Die Kanzelabkündigungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist sonntäglich zu wiederholen. Dabei ist das als Anlage D bezeichnete Formular zu benutzen.
5. Über die erfolgten Bekanntmachungen ergeht eine Bescheinigung zu den Wahlakten.

Artikel 7.

1. Die Anmeldungen erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Anmeldungen dürfen nur persönlich geschehen. Sie erfolgen beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder der vom Kirchen-

Anlage D.

vorstand mit der Entgegennahme beauftragten Stelle.¹⁾ Der Kirchenvorstand beschließt über den Ort und die Stunden zur Entgegennahme der Anmeldungen. Gastwirtschaften, Klub- und ähnliche Räume sollen dazu nicht gewählt werden. Die Stunden sind so zu wählen, daß allen Beteiligten gleichmäßig die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihres Rechts gewährleistet ist. Für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Stelle zur Entgegennahme von Anmeldungen zu bestimmen.

2. Der mit der Entgegennahme Betraute hat mit tunlichster Beschleunigung auf Behebung etwaiger Mängel hinzuwirken mit dem Hinweis, daß, falls die Mängel nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist behoben sind, eine Wahlberechtigung für die bevorstehende Wahl nicht in Frage kommt.

3. Er ist berechtigt, unter demselben Hinweis bei mündlichen Anmeldungen von dem Anmeldenden einen Personalausweis zu verlangen, bei schriftlichen Anmeldungen, falls begründete Zweifel gegen die Echtheit der Unterschrift anders nicht zu beheben sind, deren Beglaubigung durch einen zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Beamten zu fordern.

4. Auch kann er etwaige der Anerkennung der Wahlberechtigung entgegenstehende Bedenken zum Zwecke der Aufklärung in schonender Weise zur Erörterung bringen.

5. Bei der mündlichen Anmeldung ist in Zweifelsfällen eine vom Verhandlungsführer selbst und vom Anmeldenden zu unterzeichnende Verhandlungsniederschrift nach dem Vordruck der Anlage E aufzunehmen.

6. Auch die schriftliche Anmeldung muß sich auf folgende Punkte erstrecken

- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtstag,
- c) Wohnort und Wohnung,
- d) Stand oder Gewerbe,
- e) Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde.

Jede einzelne schriftliche Anmeldung ist von dem Anmeldenden selbst (persönlich) in einem besonderen Schriftstück zu vollziehen. Sammelanmeldungen sind unzulässig.

7. Der Kirchenvorstand hat rechtzeitig die Vordrucke für die Verhandlungen über die Anmeldung bereitzuhalten.²⁾ Bei der öffentlichen Aufforderung (Art. 6, 2) soll für schriftliche Anmeldungen auf die Benutzung des Vordrucks der Anlage F hingewiesen werden und zwar unter Angabe der Stelle, bei der diese Vordrucke zu beziehen sind.

Artikel 8.

1. Nach Ablauf der Anmeldefrist prüft der Kirchenvorstand die Anmeldungen und die auf Grund dieser Wahlordnung aufgestellten Wählerlisten (§ 9).

2. Falls die Eintragung abzulehnen ist, ist der Betroffene sofort unter Hinweis auf das Recht zur Erhebung von Einsprüchen gemäß § 9 des Kirchengesetzes zu benachrichtigen.

¹⁾ Auch für den wahlberechtigten Geistlichen bedarf es der Anmeldung und der Eintragung in die Wählerliste.

²⁾ Vordrucke der Anlagen sind bei der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel zu beziehen.

Artikel 9.

Die Auslegung der Wählerliste muß an einem für jeden zugänglichen Orte erfolgen. In bezug auf die Stunden der Offenlegung gilt das in Art. 7, 1 Bestimmte. Jedes Gemeindeglied darf während der zweiwöchigen Auslegungsfrist (Art. 6, 3) Einsicht nehmen und, soweit dadurch nicht andere an der Einsicht gehindert werden oder sonst der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb gestört wird, sich Auszüge aus der Liste machen.

Artikel 10.

1. Wenn ein Gemeindeglied die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, so kann es bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (Art. 6, 3) beim Kirchenvorstand schriftlich oder beim Vorsitzenden oder der damit beauftragten Stelle mündlich zu Protokoll Einspruch erheben (§ 9). Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

2. Über den Einspruch entscheidet mit tunlichster Beschleunigung der Kirchenvorstand. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer und dem etwa sonst Betroffenen zuzustellen. Für die Zustellung genügt die Übermittlung durch eingeschriebenen Brief. Gegen den Bescheid steht beiden Teilen binnen einer Woche die Beschwerde an den Synodalausschuß zu, der endgültig entscheidet. Durch das Beschwerdeverfahren wird die Wahl nicht aufgehalten (§ 9).

3. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachträge am Rande der Liste kurz unter Angabe des Datums zu vermerken. Etwaige Belege sind dem Hauptstück der Wählerliste beizufügen.

4. Nach Ablauf der Anmeldefrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

5. Die beiden gleichmäßig berichtigten Stücke der Wählerliste sind nach Ablauf der Auslegungsfrist und vorgenommener Prüfung vom Kirchenvorstand abzuschließen und vom Vorsitzenden und zwei Ältesten zu unterzeichnen. Hierbei hat der Kirchenvorstand eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind. Auf dem zweiten Stück der Wählerliste ist amtlich zu bescheinigen, daß es mit dem Hauptstück völlig übereinstimmt. Das Hauptstück der Wählerliste nebst den Anlagen ist sorgfältig aufzubewahren, das zweite Stück ist der Wahl zugrunde zu legen.

c) Festsetzung der Wahl und des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

Artikel 11.

1. Spätestens zwei Wochen vor dem vom Konsistorium festzusetzenden Wahltag sind der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum öffentlich bekanntzumachen (Art. 2). Gleichzeitig ist der rechtzeitig vom Synodalausschuß festzusetzende Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses

unter Angabe von Ort und Zeit bekanntzugeben. Er soll in der Regel nicht später als auf den vierten Tag nach dem Wahltag angefeht werden.¹⁾

2. Die Wahlstunden sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Gemeinde, ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, allen ihren Teilen und Kreisen gleichmäßig die volle Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts gewährleistet ist. Die Wahlzeit muß wenigstens 5 Stunden betragen.

3. Die Wahl soll in der Kirche stattfinden, soweit nicht — insbesondere bei Zerlegung der Gemeinden in mehrere Stimmbezirke — schwerwiegende Bedenken entgegenstehen.

d) Bildung des Wahlvorstandes.

Artikel 12.

1. Die Leitung der Wahl liegt dem Wahlvorstand ob. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, dem außer dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als dem Wahlvorsteher drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer angehören, werden spätestens eine Woche vor dem Wahltag vom Kirchenvorstand gewählt. Dieser ernennt aus den übrigen Mitgliedern je eines zu Stellvertretern für den Wahlvorsteher und Schriftführer. Bei Bildung von mehreren Stimmbezirken ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk; für die weiteren Stimmbezirke ist je ein weiterer Wahlvorsteher zu ernennen. Mitglieder des Wahlvorstandes können nur wahlberechtigte Gemeindeglieder sein. Bei Zerlegung einer Gemeinde in mehrere Stimmbezirke sind die Wahlvorstände aus Gemeindegliedern der entsprechenden Bezirke zu bilden. Die Abstimmungen des Wahlvorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind rechtzeitig vom Wahlvorsteher zur Wahl einzuladen.

C. Wahlhandlung, Ermittlung und Durchführung des Wahlergebnisses.

Artikel 13.

1. Die Wahlhandlung beginnt zu der bestimmten Stunde mit dem Zusammentritt des Wahlvorstandes, der an einem jedermann zugänglichen Tische Platz nimmt. Auf dem Tisch muß eine leere Urne für die Aufnahme der Stimmzettel bereitstehen.

2. Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung und bei der Prüfung der Stimmzettel müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

¹⁾ Begründete Ausnahmen sind zulässig z. B. für die Propsteien Süderdithmarschen, Husum-Bredstedt und Südtondern wegen der zugehörigen Inseln und Halligen.

3. Zutritt zur Wahlhandlung und zur Verhandlung über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Wahlberechtigte, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen (§ 10). Ansprachen darf niemand halten.

4. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahlraum. Findet die Wahl in der Kirche statt, so haben die Anwesenden die Würde der Kirche zu achten. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

5. Die Stimmzettel müssen von weißem (oder weißlichem) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Als solche Kennzeichen sind nur solche äußerlichen Merkmale anzusehen, durch die der Stimmzettel sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen heraushebt.

6. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraumes mit den Namen der Personen, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen (§ 12), und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) ein in einem Pfarramt von einer Gemeinde, auf die die Kirchengemeinde- und Synodalordnung Anwendung findet¹⁾, endgültig oder vikarisch angestellter Geistlicher,
- b) ein derzeitiges oder früheres Mitglied eines Kirchenvorstandes, eines Kirchenkollegiums, einer Propsteisynode oder der Gesamtsynode,
- c) geistliche oder weltliche Mitglieder der Landeskirche, die die Wählbarkeit gemäß § 7 des Gesetzes besitzen,
- d) je ein Stellvertreter für jeden Abgeordneten, in derselben Reihenfolge wie diese.

7. Der Wahlvorsteher fordert jeden der Wähler, die in der Reihenfolge ihres Erscheinens an den Wahlstisch herantreten, auf, den Stimmzettel derart zusammengefaltet abzugeben, daß die Namen der Bewerber verdeckt sind. Jeder Wähler übergibt sodann persönlich seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort in die Urne legt.

8. Abwesende können sich nicht vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen. Gebrechliche dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

9. Wegen der Stimmabgabe von solchen Personen, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, vergl. Art. 5, 3 e.

Artikel 14.

1. Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

2. Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

¹⁾ Vergleiche Art. 5, 3 h.

3. Die Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand muß im Anschluß an die Wahlhandlung, spätestens am folgenden Tage erfolgen. Im letzteren Falle hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der Stimmzettel Sorge zu tragen.

4. Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder endgültig.

5. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,

2. die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

3. die nicht mindestens

a) zwei Geistliche und

b) zwei Weltliche mit der nach § 4 des Gesetzes erforderlichen Eigenschaft enthalten.¹⁾

6. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, als in dem Wahlkreise Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen sind, so ist er trotzdem gültig, falls er nicht wegen eines Mangels gemäß 5, 3 ungültig ist. Ist auf dem Stimmzettel nicht kenntlich gemacht, ob die benannten Personen als Abgeordnete oder als Stellvertreter gewählt sein sollen, so sind grundsätzlich die zuerst Benannten als Abgeordnete und die über die Zahl der zu wählenden Abgeordneten hinausgehenden als Stellvertreter anzusehen. Abweichend hiervon ist nur insofern zu verfahren, als zugunsten der Gültigkeit des Stimmzettels angenommen werden muß, daß die Bestimmung des § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes innegehalten ist.²⁾

7. Enthält der Stimmzettel zuviel Namen, so werden die Überzähligen am Schluß gestrichen, aber gleichfalls mit der Maßgabe, daß, wenn möglich, die oben erwähnte Bestimmung des § 4 des Gesetzes als innegehalten angesehen werden muß.

¹⁾ Beispiel: In der Propstei . . . sind zu wählen: ein Geistlicher, ein Weltlicher, der einer Körperschaft der Landeskirche angehört oder angehört hat und ein Mitglied der Landeskirche, das geistlich oder weltlich sein kann.

Es wird ein Stimmzettel mit folgenden Namen abgegeben:

1. Pastor A,

2. Lehrer B (hat niemals einer kirchlichen Körperschaft angehört),

3. Arbeiter C (beispielsweise nicht),

4. Pfarrer D,

5. Pastor E,

6. Gutsbesitzer F (wie zu 2 und 3).

Der Stimmzettel ist ungültig, weil nur ein Weltlicher mit der nach § 4 des Gesetzes erforderlichen Eigenschaft genannt ist.

²⁾ Wenn im obigen Beispiel an Stelle des Gutsbesitzers F der Pfarrer G genannt ist, ist der Forderung zu 5, 3 Genüge geschehen.

Nach der oben genannten Regel wären nun als Abgeordnete gewählt anzusehen: 1, 2 und 3 und als Stellvertreter 4—6. Dann wäre der Stimmzettel aber ungültig, weil unter den Abgeordneten kein qualifizierter Weltlicher sein würde. Der Stimmzettel muß also im Interesse der Aufrechterhaltung seiner Gültigkeit unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wähler so gelesen werden: gewählt als Abgeordnete: Pastor A, Pfarrer D (als der an erster Stelle stehende qualifizierte Weltliche) und Lehrer B; als Stellvertreter: Pastor E, Pfarrer G und Arbeiter C.

8. Mehrere ineinandergefaltete gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; ineinandergefaltete, voneinander abweichende Stimmzettel sind ungültig.

9. Die Zahl der gültigen Stimmen wird für jeden Bewerber durch Liste und Gegenliste, die vom Schriftführer und einem Beisitzer zu führen sind, festgestellt. Bei der Feststellung der als Stellvertreter gewählten Personen findet eine Berücksichtigung der Stimmen, die sie als Abgeordnete erhalten haben, nicht statt.

10. In der Verhandlungsniederschrift werden die Ergebnisse und etwaige Beanstandungen unter kurzer Angabe des Sachverhalts vermerkt.

11. Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Verhandlungsniederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind versiegelt aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

12. Die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung, die der Wahl zugrunde gelegte Wählerliste sowie die im Abs. 9 und 11 aufgeführten Unterlagen werden alsbald dem Synodalausschuß übersandt.

Artikel 15.

1. Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Synodalausschuß ob, der an dem festgesetzten Termin hierzu zusammentritt. Hierbei sind die Ergebnisse der Prüfung der Gültigkeit durch den Wahlvorstand maßgebend.

2. Durch Zusammenzählen der Stimmzahlen, die in allen Stimmbezirken abgegeben sind, ergeben sich die gewählten Abgeordneten und ihre Stellvertreter. Hierbei sind aber zuerst die als Geistliche und die als qualifizierte Weltliche gewählten Abgeordneten und Stellvertreter festzustellen. Erst dann sind die noch übrigen Sitze als Abgeordnete bzw. als Stellvertreter ohne jeden Unterschied des Standes und der Qualifikation auf diejenigen Personen zu verteilen, die die größte Stimmzahl erhalten haben.

3. Ergibt sich bezüglich der der gleichen Kategorie angehörigen Bewerber Stimmgleichheit, so entscheidet das Los (§ 13), das vom Vorsitzenden des Synodalausschusses zu ziehen ist. Dasselbe gilt für die Bewerber um die Stellen, hinsichtlich deren den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zusteht. Ein Geistlicher oder qualifizierter Weltlicher, der als solcher bei der Losziehung unterlegen ist, ist trotzdem bei der Verteilung der übrigen Stellen zu berücksichtigen.¹⁾

4. Das Ergebnis der Wahl wird von dem Vorsitzenden verkündet.

5. Über die Wahlhandlung und über die Ermittlung der Wahlergebnisse sind Verhandlungsniederschriften nach dem Muster der Anlagen G und H zu fertigen.

¹⁾ Beispiel: In der Propstei X sind als Abgeordnete zu wählen: 1. ein Geistlicher, 2. ein qualifizierter Weltlicher, 3. eine frei zu wählende Persönlichkeit.

Pastor A und Pastor B erhalten beide 1200 Stimmen. Der Älteste C erhält 1000 Stimmen, Frau D 1199 Stimmen. Das Los entscheidet für Pastor A. Dann tritt folgende Verteilung ein: zu 1. Pastor A, zu 2. der Älteste C, zu 3. Pastor B. Wenn auch Frau D 1200 Stimmen erhalten hätte, würde zwischen ihr und Pastor B nochmals das Los zu entscheiden haben.

Anlage G u. H.

Artikel 16.

1. Der Synodalausschuß hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche seit Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung erfolgt. Wird die Wahl abgelehnt, so tritt derjenige an seine Stelle, dessen Wahl als Stellvertreter gemäß Art. 14, 9 festgestellt ist.

2. Das Ergebnis der Wahl ist an zwei vom Synodalausschuß möglichst bald festzusetzenden Sonntagen unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (Art. 17) durch Kanzelabkündigung sowie in der sonst etwa beschlossenen Form bekanntzugeben.

Artikel 17.

1. Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede binnen 3 Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel (Art. 16, 2) erhoben werden.

2. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde einzulegen, zu der das Einspruch erhebende Gemeindeglied gehört. Der Einspruch kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung in dem Stimmbezirk beziehen, in dem das betreffende Gemeindeglied zu wählen hatte, oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß des betreffenden Wahlkreises.

3. Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Synodalausschusses ist die Beschwerde an das Konsistorium gegeben, die binnen einer Woche nach der Zustellung, zu der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief genügt, beim Synodalausschuß schriftlich einzureichen ist.

4. Hält der Synodalausschuß die erfolgten Wahlen in einem Wahlkreise auf Grund seiner Feststellungen oder auf Grund von Einsprüchen für ungültig, so hat er darüber an das Konsistorium unter Vorlegung der Akten zu berichten. Die Entscheidung des Konsistoriums ist in diesen Fällen endgültig, vorbehaltlich der Beschlußfassung der künftigen Landeskirchenversammlung.

Kiel, den 8. Juni 1921.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 822/21.

D. Dr. Müller.

Anlage A.**Terminkalender**

für die Wahlen für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung.

1. Sofort nach Erlass der Wahlordnung:

- a) Festsetzung der für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten maßgebenden Zahl der Gemeindeangehörigen durch den Synodalausschuß nach Anhörung der Kirchenvorstände (Art. 3, 1) und Berichterstattung an das Konsistorium (Art. 3, 2);
- b) Einteilung der Wahlkreise in Stimmbezirke durch den Synodalausschuß (Art. 4).

2. Möglichst bald Beschlußfassung der Kirchenvorstände betreffend:

- a) besondere Form von Bekanntmachungen (Art. 2);
- b) Auslegung der Wählerlisten (Art. 6, 1);
- c) Festsetzung der Wahlzeit und des Wahlortes (Art. 11);
- d) Beschaffung der erforderlichen Vordrucke.

3. Sodann:

- a) öffentliche Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (Art. 6, 2);
- b) Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung (Art. 6, 3);
- c) Die mindestens zweiwöchige Anmeldefrist läuft ab:

} spätestens 10 Wochen vor dem Wahl- tage, also spätestens Sonntag, den 17. Juli¹⁾.
--
- d) Die mindestens zweiwöchige Auslegungsfrist (Art. 6, 3) beginnt:

} spätestens 8 Wochen vor dem Wahl- tage, also spätestens Sonntag, den 31. Juli.
--
- endet:

} spätestens 6 Wochen vor dem Wahl- tage, also spätestens Sonntag, den 14. August;
} spätestens 4 Wochen vor dem Wahl- tage, also spätestens Sonntag, den 28. August.
- e) Die Einspruchsfrist läuft von der Auslegung zur Anmeldung an (Art. 6, 1) und beträgt mindestens 2 Wochen (Art. 10), sie beginnt also spätestens:

} am 14. August
} und endet spätestens: am 28. August.
- f) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Anmeldungen und die auf Grund der Wahlordnung aufgestellten Wählerlisten zu prüfen (Art. 8, 1) und die beiden Stücke der Wählerliste abzuschließen und zu unterzeichnen (Art. 10, 5).

¹⁾ Die Kanzelabkündigungen sind zu wiederholen sonntäglich bis zum Ablauf der Meldefrist, also mindestens zweimal und spätestens am 24. und 31. Juli.

- g) Nach Prüfung sind die von der Ablehnung Betroffenen sofort zu benachrichtigen (Art. 8, 2).
 - h) Entscheidung der Einsprüche durch den Kirchenvorstand mit tunlichster Beschleunigung (Art. 10, 2).
 - i) Beschwerde binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung (Art. 10, 2).
 - k) Endgültige Entscheidung des Synodalausschusses (Art. 10, 2).
 4. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlzeit und des Wahlraumes durch den Kirchenvorstand; des Raumes zur Ermittlung des Wahlergebnisses (Art. 11, 1):
 5. Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 12, 1):
 6. Rechtzeitige Einladung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher (Art. 12, 2).
 7. Wahltag: Sonntag, den 25. September.
 8. Im Anschluß an die Wahlhandlung Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand (Art. 14, 3);
 9. Übersendung der Verhandlungsniederschrift über die Wahl, der Wählerliste und der Unterlagen an den Synodalausschuß (Art. 14, 9):
 10. Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß (Art. 11, 1):
 11. Verkündung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Synodalausschusses (Art. 15, 4).
 12. Aufforderung an die Gewählten zur Erklärung über Annahme durch den Synodalausschuß (Art. 16):
 13. Festsetzung der beiden Sonntage, an denen das Wahlergebnis von der Kanzel abzukündigen ist, durch den Synodalausschuß (Art. 16, 2).
 14. Einsprüche gegen die Wahlen binnen 3 Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel (Art. 17, 1).
- spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens am Sonntag, den 11. September.
- spätestens eine Woche vor dem Wahltag, also spätestens am Sonntag, den 18. September.
- spätestens am folgenden Tage, also spätestens am Montag, den 26. September.
- in der Regel nicht später als am vierten Tage nach der Wahl, also etwa am 29. September.
- etwa 30. September; Ablauf der Frist am 7. Oktober.
- Als früheste Sonntage kommen in Betracht: 9. und 16. Oktober, voraussichtlich wird aber in manchen Pfarreien die Abkündigung erst am 16. und 23. Oktober erfolgen können. Ende der Einspruchsfrist frühestens Sonnabend, den 29. Oktober.

15. Entscheidung etwaiger Einsprüche durch den Synodalausschuß und Zustellung der Entscheidung (Art. 17, 2).
 16. Binnen einer Woche Beschwerde beim Konsistorium, das endgültig entscheidet (Art. 17, 2).

Anlage B.**Übersicht**

über die Zahl der nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung von 1910 in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten.

Lfd. Nr.	Propstei	Seelen- zahl	Abgeordnete			
			Geist- liche	Welt- liche	frei	Gesamt- zahl
I. Schleswig.						
1.	Eiderstedt	14 561	1	1	—	2
2.	Flensburg	71 762	1	1	2	4
3.	Hütten	42 432	1	1	1	3
4.	Husum	40 790	1	1	1	3
5.	Nordangeln	24 611	1	1	—	2
6.	Schleswig	42 309	1	1	1	3
7.	Südangeln	29 647	1	1	—	2
8.	Südtondern	30 937	1	1	1	3
	+ 6 Gemeinden Nordtondern					
II. Holstein.						
9.	Altona	156 647	1	1	4	6
10.	Kiel	200 671	1	1	5	7
11.	Münsterdorf	55 034	1	1	2	4
12.	Neumünster	69 974	1	1	2	4
13.	Norderdithmarschen	38 676	1	1	1	3
14.	Oldenburg	43 320	1	1	1	3
15.	Pinneberg	85 629	1	1	2	4
16.	Plön	44 991	1	1	1	3
17.	Ranzau	56 488	1	1	2	4
18.	Rendsburg	69 928	1	1	2	4
19.	Segeberg	45 391	1	1	1	3
20.	Stormarn	93 745	1	1	2	4
21.	Süderdithmarschen	56 441	1	1	2	4
III. Lauenburg.						
22.	Lauenburg	51 449	1	1	2	4
Insgesamt			22	22	35	79

Anlage C.**Muster für eine Wählerliste.**

Kirchengemeinde

Stimmbezirk

Ffd. Nr.	Vor- (Nuf-) und Zuname	Geburts-			Stand oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung	Vermerk über Aus- übung des Wahlrechts	Bemer- kungen ¹⁾
		Tag	Monat	Jahr				
1.								
2.								

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste, die Nummern enthält und in der Namen gestrichen sind, unter Beobachtung der im Art. 6 der Wahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, vom 192... bis zum 192... zur Einsicht ausgelegt hat.

....., den 1921.

Der Kirchenvorstand.

(Unterschriften)

(Vorsitzender und zwei Älteste)

Anlage D.**Kanzelabkündigung betr. Wählerliste.**

Der christlichen Gemeinde ist bekanntzumachen, daß auf Grund des Kirchengesetzes vom 31. XII. 20, betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung usw., am 25. September d. Js. die Wahlen nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfinden haben.

In der Kirchengemeinde sind folgende Stimmbezirke²⁾ gebildet worden:*)

Die Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk.*)

¹⁾ Siehe Art. 4, 3 e.

²⁾ Art. 4.

*) Das Nichtzutreffende ist fortzulassen.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, daß sie in der Wählerliste — der Kirchengemeinde —*) des Stimmbezirks —*) eingetragen sind.

Alle Gemeindeglieder, welche am 25. September 1921 wahlberechtigt sind, werden aufgefordert, sich bis zum 1) zur Eintragung in die Wählerliste persönlich, mündlich oder schriftlich anzumelden. Spätere Anmeldungen können für die Wahl ein Stimmrecht nicht mehr gewähren.

Mündliche Anmeldungen werden entgegengenommen vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor , in seiner Wohnung , werktätlich von . . . bis . . . Uhr und — im Stimmbezirk — von 2) in 3) , werktätlich von . . . bis . . . Uhr —*), im Stimmbezirk von 2) in 3) , werktätlich von . . . bis . . . Uhr —*).

Schriftliche Anmeldungen dürfen nur persönlich von jedem Anmeldenden einzeln in einem besonderen, von ihm selbst zu unterzeichnenden Schriftstück erfolgen. Sie müssen enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung, Stand oder Gewerbe sowie eine Erklärung über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, und sind zu richten — an den Kirchenvorstand —*) im Stimmbezirk an den 4) —*), im Stimmbezirk an den *) —.

Die für die bevorstehende Wahl festgestellte Wählerliste wird zwei Wochen lang, nämlich vom 5) bis — für den Stimmbezirk — in 2) u. 3), —*) für den Stimmbezirk — in 2) u. 3) —*), werktätlich in den Stunden von . . . bis . . . Uhr — öffentlich zur Einsicht ausliegen. Einsprüche gegen die Liste können von Gemeindegliedern nur während der zweiwöchigen Auslegungsfrist angebracht werden, und zwar entweder schriftlich beim Kirchenvorstand oder mündlich zu Protokoll des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor , der hierzu in 3) , werktätlich von . . . bis . . . Uhr bereit sein wird, oder des 2), der hierzu in 3) , werktätlich von . . . bis . . . Uhr bereit sein wird.

Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder werden zur regen Beteiligung an der Wahl eingeladen.

Der Herr der Kirche aber bekenne sich dazu mit seinem Segen!

1) Art. 6 Abs. 2.

2) Hier ist die mit der Entgegennahme der Anmeldungen und Einsprüche betraute Stelle zu nennen.

3) Hier ist die örtliche Stelle, nötigenfalls mit Straßenangabe, zu benennen.

4) Vergl. Art. 7, 1 letzter Satz (Namen und Wohnung ist anzugeben).

5) Art. 6, 3, Art. 9.

*) Das Nichtzutreffende ist fortzulassen.

Anlage E.

V o r d r u c k

einer Verhandlung für die Anmeldung zur Wählerliste.

Ort und Tag der Verhandlung.

Vor dem unterzeichneten, zur Entgegennahme von Anmeldungen für die Wählerliste — der Kirchengemeinde*) — des Stimmbezirks der Kirchengemeinde — *) beauftragten des — erschien heute an der für die Anmeldung bestimmten Stelle, nämlich — — der und beantragte seine Eintragung in die Wählerliste der evangelischen Kirchengemeinde

Der Erschienene war dem Verhandlungsführer persönlich — nicht *) — bekannt —, wurde aber durch den persönlich bekannten — *) durch Vorlegung von Urkunden — *) über seine Persönlichkeit hinreichend ausgewiesen. Die ihm vorgelegten Fragen beantwortete der Erschienene folgendermaßen:

- a) Vor- und Zuname:
- b) Geburtstag:
- c) Wohnort und Wohnung:
- d) Stand oder Gewerbe:
- e) Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde:

Vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

..... (Name des Anmeldenden)

geschehen wie oben

..... (Name des Verhandlungsführers)

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Anlage F.

V o r d r u c k
für die schriftliche Anmeldung zur Wählerliste.
Ort und Tag.

An

Zur Eintragung in die Wählerliste der Kirchengemeinde

.....*) — des Stimmbezirks der Kirchengemeinde

..... —*) melde ich mich hiermit an.

In bezug auf meine persönlichen Verhältnisse erkläre ich folgendes:

- a) Vor- und Zuname:
- b) Geburtstag:
- c) Wohnort und Wohnung:
- d) Stand oder Gewerbe:
- e) Bezüglich meiner Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erkläre ich:

Eigenhändige Unterschrift:

.....

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Anlage G.

Muster

einer Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung.

Kirchengemeinde X.

Stimmbezirk

....., den 192....

Gegenwärtig:

1. als Wahlvorsteher: Pastor A,
2. als Schriftführer: Kaufmann B,
3. als Beisitzer: Lehrer C,
Arbeiter D,
Chefrau E.

Zu der auf heute angesetzten Wahl für den Stimmbezirk der Kirchengemeinde X hatten sich in dem zum Wahlraum bestimmten Schulzimmer die Nebengenannten eingefunden.

I. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahl um Uhr und nahm mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes an dem jedermann zugänglichen Wahl Tisch Platz.

II. Auf dem Tisch wurde das Wahlgefäß (Wahlurne) aufgestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß es leer war.

III. Jeder erschienene Wähler trat einzeln an den Wahl Tisch heran, nannte seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung, wies sich, soweit er dem Wahlvorstande nicht von Person bekannt war, über seine Person aus und übergab, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste festgestellt und zum Vermerk über die Stimmabgabe mit einem Kreuz versehen hatte, seinen Stimmzettel verdeckt dem Wahlvorsteher, der ihn in die Wahlurne legte.

IV. Nach Ablauf der Wahlzeit um Uhr wurden nur noch die im Wahlraum bereits anwesenden Wähler zur Wahl zugelassen. Sodann wurde die Wahl vom Wahlvorsteher für geschlossen erklärt.

V. Die Stimmzettel wurden sodann aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Zahl betrug und stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste überein.

(Sie war um größer [kleiner] als die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung ergab, dient folgendes:.....)

VI. Hierauf wurden die Stimmzettel von den Beisitzern entfaltet und dem Wahlvorsteher übergeben. Dieser verlas sie einzeln laut. Jeder dabei verlesene Name wurde von dem Schriftführer wiederholt und in einer von ihm geführten Stimmliste vermerkt. Der Beisitzer Arbeiter D führte eine Gegenliste.

Die hierbei als ungültig erkannten Stimmzettel wurden vom Schriftführer mit fortlaufender Nummer versehen und der Verhandlungsniederschrift beigelegt. Die übrigen Stimmzettel wurden zu einem Paket verschlossen.

VII. Durch Mehrheitsbeschluß des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel als ungültig erklärt:

- a) Nr. 1 und 6, weil sie mit Kennzeichen versehen waren,
- b) Nr. 2 und 4, weil sie von blauem Papier waren,
- c) Nr. 3 und 5, weil sie nur einen Geistlichen enthielten.

VIII. Nach der Stimmliste sind unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 6 und 7 auf die einzelnen Bewerber folgende Stimmzahlen entfallen:

in Gruppe 1 (Geistliche):

Pastor A	47
" B	35
" C	22

in Gruppe 2 (Weltliche, die Mitglieder einer kirchlichen

Körperschaft sind oder gewesen sind):

Hofbesitzer E	69
Postschaffner F	27
Altenteiler G	3
Lehrer H	1

in Gruppe 3 (Geistliche oder Weltliche ohne Qualifikation):

Arbeiter J	58
Chefrau K	38
Frau Lehrer L	4
Arbeiter M	2

Als Stellvertreter haben folgende Personen Stimmen erhalten:

in Gruppe 1: usw.

IX. Hierauf wurde diese Verhandlungsniederschrift verlesen und unterschrieben wie folgt:

Der Wahlvorsteher:

A, Pastor.

Der Schriftführer:

B.

Die Beisitzer:

C.

D.

E.

Anlage H.**M u s t e r**

einer Verhandlungsniederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung in der Propstei A

Verhandelt A, den

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen in der Propstei A versammelte sich heute der Synodalausschuß zu einer öffentlichen Sitzung (§ 10) im Erschienen waren auf ordnungsmäßige Einladung die folgenden Mitglieder des Synodalausschusses:

1., 2., 3. usw.

Der Synodalausschuß war demnach beschlußfähig.

Die Ermittlung auf Grund des Art. 15 Absatz 1 und 2 hatte folgendes Ergebnis:

A. Wahl der Mitglieder.

Kirchengemeinde bezw. Stimmbezirk	An gültigen Stimmen sind abgegeben:											
	in Gruppe 1 für				in Gruppe 2 für				in Gruppe 3 für			
	P. A	Propst B	P. C	P. D	A	B	C		L	M	N	
R.-Gem. A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
R.-Gem. B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stimmbez. I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
R.-Gem. C	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Wahl der Stellvertreter.

(wie oben)

Der Vorsitzende verkündete das Ergebnis und verlas die vorstehende Verhandlungsniederschrift.

A, den 1921.

Der Synodalausschuß.

Propst A, Vorsitzender.

Nr. 76. Festsetzung des Tages für die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 8. Juni 1921.

Auf Grund des Artikels 11 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. Juni 1921 wird der Wahltag auf Sonntag, den 25. September 1921 festgesetzt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 692/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 77. Vorbereitung der Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.

Kiel, den 8. Juni 1921.

Die bevorstehenden Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung stellen die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände vor eine Reihe bedeutamer und verantwortungsvoller Aufgaben.

Wir denken hierbei jetzt nicht in erster Linie an die Pflichten, die ihnen durch das Wahlgesetz oder durch die in diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts veröffentlichte Wahlordnung zugewiesen sind. Auch zu deren Erfüllung bedarf es eines nicht geringen Maßes von Treue und Gewissenhaftigkeit. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen über Wahlzeit und Wahlraum, sowie über die Bildung der Wahlvorstände, die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen, alles das erfordert eine sorgfältige Durcharbeitung der erlassenen Vorschriften und muß rechtzeitig in den Kirchenvorständen durchgesprochen und durchberaten werden, damit nicht aus Unachtsamkeit oder Irrtum Verstöße stattfinden, die für den ganzen Wahlakt unliebsame Folgen haben könnten.

Wir geben uns aber der zuversichtlichen Erwartung hin, daß jeder Vorsitzende eines Kirchenvorstandes und jeder Kirchenälteste nach dieser Richtung hin, wo es sich nur um treue Erfüllung fest umrissener, bestimmt vorgeschriebener Aufgaben handelt, seine Pflicht getreulich erfüllen wird. Sollten bei der Durchberatung der Wahlordnung noch irgendwelche Zweifel auftauchen, so ersuchen wir dringend, sie möglichst umgehend durch die Synodalausschüsse zu unserer Kenntnis zu bringen.

Heute aber möchten wir vor allem das Augenmerk der Herren Geistlichen und Kirchenältesten auf einen Punkt lenken, der zwar mit den bevorstehenden Wahlen auf das engste zusammenhängt und weit mehr den Kern der Sache betrifft, als z. B. die im wesentlichen nur das äußere Gerippe betreffenden Zuständigkeitsfragen, dennoch aber seinem Wesen nach nicht in rechtlich bindender Form festgelegt werden konnte.

Es handelt sich darum, dafür zu sorgen, daß die gesamte christliche Gemeinde sich der Bedeutung der Wahlen bewußt wird und durch aktive Teilnahme den Wahlmechanismus mit lebendigem Inhalt erfüllt. Andernfalls würde selbst die denkbar beste Wahlordnung, auch wenn sie mit größtmöglicher Sorgfalt gehandhabt würde, nichts als tote Form bleiben.

Es wird jetzt häufig, und zwar gerade von besonders innerlichen und ernstgerichteten Persönlichkeiten unserer Kirche, darauf hingewiesen, daß letzten Endes die Organisation der Kirche für ihren Bestand und ihre Auswirkung bedeutungslos sei. So berechtigt ein solcher Hinweis ist als Warnung vor einer vielfach beobachteten Überschätzung der Organisationsformen der Kirche gegenüber dem in ihr herrschenden Geiste, so bedenklich könnte er gerade jetzt wirken, wenn er dazu führte, die Gemeindeglieder den Wahlen gegenüber gleichgültig, ja wohl gar ablehnend zu stimmen.

Mag man über die Bedeutung der künftigen Verfassungsform denken wie man will, soviel wird doch jeder einsichtige Kirchenfreund zugeben müssen, daß einmal versucht werden muß, der Kirche die Verfassung zu geben, die ihrem innersten Wesen am besten entspricht und ihr die reichste Entfaltung aller in ihr enthaltenen Kräfte und Segensquellen gestattet und ferner, daß, je mehr alle Mitglieder der verfassungsgebenden Kirchenversammlung von wahrhaft christlichem Geist erfüllt sind, desto günstiger die Aussichten einer Annäherung an dieses Ideal sein werden.

Das also muß die erste und wichtigste Vorbereitungsarbeit von Geistlichen und Kirchenältesten sein, die Gemeindeglieder davon zu überzeugen, daß es ihre unabwiesbare Pflicht ist, ausnahmslos an die Wahlurne zu treten und ihre Stimme für solche Persönlichkeiten in die Wagschale zu werfen, die sie als berufen ansehen, den Neubau der Kirche zu fördern. Unser Wahlgesetz, das von dem Grundsatz der Urwahl ausgeht und die einfache Mehrheitswahl enthält, erleichtert es ungemein, jeden Einzelnen von der Bedeutung gerade seiner Stimmabgabe zu überzeugen. Man sollte sich den Hinweis darauf nicht entgehen lassen, daß unter Umständen eine Stimme den entscheidenden Ausschlag zu geben vermag. Und während in anderen Landeskirchen das einzelne Gemeindeglied nur mittelbar bei der Wahl zur Landeskirchenversammlung mitwirkt, ist nach unserem Wahlrecht jedes Gemeindeglied in der Lage, seine Stimme gerade dem zu geben, der nach seiner Meinung für die Kirchenversammlung der rechte Mann ist. Nun fordert unsere Wahlordnung als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes die Eintragung in die Wählerliste, und das bedeutet mit Rücksicht auf die allgemein menschliche Trägheit und Schwerfälligkeit ohne Frage ein Moment, das geeignet ist, die Wahlbeteiligung ungünstig zu beeinflussen. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe darzulegen, die seinerzeit die Gesamtsynode trotz des Gewichtes der Gegengründe dazu bewogen haben, diese Forderung aufrechtzuerhalten. Jetzt ist sie gesetzlich festgelegt, und es handelt sich nur noch darum, wie man dahin wirken kann, daß ein möglichst hoher Prozentsatz der Gemeindeglieder seine Eintragung herbeiführt. Auf die größtmögliche Berücksichtigung der örtlichen Gemeindeverhältnisse ist bereits in der Wahlordnung hingewiesen, und es wird zweifellos von Bedeutung sein, wenn Zeit und Ort der Eintragung so gewählt werden, daß der Schritt dem Einzelnen nach Möglichkeit

erleichtert wird. Um aber überhaupt die Initiative zu wecken und den guten Willen hervorzurufen, bedarf es treuer und aufopfernder Einzelarbeit. Man berufe rechtzeitig eine Gemeindeversammlung, in der die Notwendigkeit der Eintragung dargelegt und die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführung klar und einfach erläutert werden, man suche sich freiwillige Helfer und Mitarbeiter bei diesem Aufklärungsdienst, man versäume aber auch keine Gelegenheit zur persönlichen Beeinflussung der Einzelnen. Die Erfahrungen, die uns bezüglich des Ausfalles der Gemeindevahlen in Altpreußen vorliegen, wo auch zum ersten Male die Eintragung in Wahllisten gefordert wurde, lassen mit unverkennbarer Deutlichkeit erkennen, wie ungeheuer wichtig es gewesen ist, ob der Gemeindepastor und seine Ältesten, ob überhaupt irgend jemand in diesem Punkt in der Gemeinde treu gearbeitet hatte. Die Prozentzahlen selbst in Gemeinden mit gleichen Verhältnissen in demselben Kirchenbezirk haben gar keinen Zweifel darüber gelassen, daß es auch heute noch für die Kirche möglich ist, ihre Glieder und nicht nur die ihr noch eng verbundenen, sondern auch die große Masse der innerlich Indifferenten, Gleichgültigen, gerade die, um deren Seelen unsere Kirche in diesen Tagen ringt, zu aktiver Mitarbeit heranzuziehen, aber nur bei treuester, gewissenhaftester Einzelarbeit.

Übrigens hat die Eintragung in die Wählerlisten noch eine weitere Bedeutung: Sie bezeugt in unserer Zeit mehr als nur den Willen, an dieser einen Wahl teilzunehmen. Sie wird vielmehr, und zwar von Freund und Feind, als Bekundung des Zugehörigkeitswillens zur Kirche gedeutet und gewertet werden. Und von der Prozentzahl der eingeschriebenen Wähler wird es nicht zum mindesten abhängen, ob die Kirche nach dem Urteil der Welt auch heute noch mit Recht Anspruch darauf erheben kann, Volkskirche zu sein. Ein Versagen weiter Gemeindefreie bei diesem Appell an ihr Gemeinschaftsgefühl würde ein bedenkliches Menetekel für die Volkstümlichkeit der Kirche bedeuten; und jedes Gemeindeglied muß wissen, daß es überhaupt keine Frage sein darf, ob man sich eintragen läßt oder nicht, sondern daß die Eintragung nur die Erfüllung einer selbstverständlichen kirchlichen Pflicht darstellt. Mit der Eintragung in die Wählerliste ist aber der kirchlichen Pflicht noch keineswegs Genüge getan. Zum mindesten ebenso wichtig und vielleicht noch schwieriger wird es sein, die eingetragenen Wähler nun auch zur Beteiligung an der Wahl zu veranlassen. Auch hier liegen aus der altpreußischen Kirche Erfahrungen vor, wonach in manchen Gemeinden nur ein ganz geringer Prozentsatz der eingetragenen Wähler tatsächlich auch gewählt hat. So unverständlich das auf den ersten Blick erscheint, so darf man nicht vergessen, wie schwer es ist, gerade in unserer von Wahlen übersättigten Zeit die Wähler an die Wahlurne heranzubringen. Dazu kommt dann noch, daß, wenn unser Wahlmodus auf der einen Seite durch Urwahl und einfache Mehrheitswahl die Bedeutung der einzelnen Stimme wesentlich erhöht, auf der anderen Seite die Ausdehnung der Wahlbezirke über die ganze Propstei es praktisch unmöglich machen wird, daß jeder einzelne Wähler alle Persönlichkeiten kennt, denen er seine Stimme geben soll. Freilich bleibt es ja jedem unbenommen, selbständig nach eigenem Ermessen zu wählen, aber tatsächlich wird es manchem schwer werden, einen solchen Entschluß zu fassen, um so mehr, als die Verhältnisse all-

gemein so liegen, daß nur Persönlichkeiten, für deren Kandidatur vorher in größerem Kreise Stimmung gemacht ist, irgendwelche Aussicht auf Erfolg haben werden.

Um so notwendiger ist es daher, den Einzelnen davon zu überzeugen, daß seinem Wahlrecht auch eine Wahlpflicht gegenübersteht! Wahlenthaltung, das muß jedem klargemacht werden, bedeutet stets einen Akt der Trägheit, sei es, daß man sich überhaupt nicht die Mühe gibt, sich innerlich für diese oder jene Persönlichkeit zu entscheiden, sei es, daß man sich damit beruhigt, die richtigen Leute würden auch so schon gewählt werden.

Es wird in unseren Tagen soviel von der Notwendigkeit gesprochen, daß die Kirche in weit höherem Maße als bisher zur Volkskirche werden möge. Der erste Schritt hierzu ist die Mobilmachung unserer christlichen Gemeinden für die kommenden Wahlen. Je mehr Aktivität schon bei der Wahl selbst entwickelt wird, je stärker die Wahlbeteiligung ausfällt, mit um so größerem Rechte wird man in den Gewählten auch wirklich die Vertreter der Gemeinden erblicken dürfen, um so mehr werden die Vertreter der Landeskirchenversammlung getragen sein von dem Vertrauen der Gesamtheit der Glieder unserer Landeskirche.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 822/21.

D. Dr. Müller.

An

die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände.